

§ 3 W-SVPV Verweisungen auf Bundesgesetze

W-SVPV - Notwendige fachliche Voraussetzungen der Sicherheitsvertrauenspersonen in
Dienststellen der Gemeinde Wien

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. April 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 05.05.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at